



Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin als Kreiswahlleiterin des Kreises Plön

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Kreiswahl im Kreis Plön am 14. Mai 2023

I.

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)ⁱ fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

schriftlich bei der Landrätin als Kreiswahlleiterin des Kreises Plön, 24306 Plön, Hamburger Straße 17/18, Kreishaus, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -)ⁱⁱ. Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet (Gebiet des Kreises Plön) ist in 23 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 3 GKWG).

In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt. Im Wahlgebiet werden 22 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:



1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- wählbar ist. Wählbar sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 GKWG),
- (sofern sie oder er als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wird) in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
- ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).



4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
2. bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Kreiswahlleiterin einen Zusatz verlangen (§ 20 Abs. 1 GKWO).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 S. 4 GKWO, § 34 Abs. 1 S. 4 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWO) enthalten.

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gem. § 25 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
 - a.) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
 - b.) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung



wird von der zuständigen Gemeindegewahlleiterin oder dem zuständigen Gemeindegewahlleiter kostenfrei erteilt;

3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebiets vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind der Kreiswahlleiterin in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei der Kreiswahlleiterin des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Tel.: 04522/743 - 238, E-Mail: robert.heinze@kreis-ploen.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Insbesondere wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Wahlvorschlagsportals hingewiesen:

Um Wahlvorschlagsträgern die Erstellung von Wahlvorschlägen künftig zu erleichtern, wird für die Kreiswahl 2023 ein Online-Portal zur Verfügung gestellt. In dem Portal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke für die Kreiswahl 2023 ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Zugangsdaten sowie weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Kreiswahlleiterin des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Tel.: 04522/743 - 238, E-Mail: robert.heinze@kreis-ploen.de.



II.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2022 das Gebiet des Kreises Plön in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1 Plön West/Ascheberg:

Gemeindewahlkreise 1 und 2 der Stadt Plön und die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Ascheberg

Wahlkreis 2 Plön Ost/Bösdorf:

Gemeindewahlkreise 3 bis 5 der Stadt Plön und Gemeinde Bösdorf

Wahlkreis 3 Preetz Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Stadt Preetz

Wahlkreis 4 Preetz Mitte:

Gemeindewahlkreise 6 bis 8 und 10 der Stadt Preetz

Wahlkreis 5 Preetz Süd:

Gemeindewahlkreise 9 und 11 bis 14 der Stadt Preetz

Wahlkreis 6 Schwentinal Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 6 der Stadt Schwentinal

Wahlkreis 7 Schwentinal Süd:

Gemeindewahlkreise 7 bis 10 und 12 der Stadt Schwentinal

Wahlkreis 8 Selent/Schlesen:

Gemeinden Dobersdorf, Fargau-Pratjau, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Schlesen und Selent



Wahlkreis 9 Schönkirchen:

Gemeindewahlkreise 2 bis 5 der Gemeinde Schönkirchen

Wahlkreis 10 Heikendorf:

Gemeindewahlkreise 1 bis 4 der Gemeinde Heikendorf

Wahlkreis 11 Mönkeberg/Schönkirchen Nord:

Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Mönkeberg und der Gemeindewahlkreis 1 der Gemeinde Schönkirchen

Wahlkreis 12 Bokhorst-Wankendorf West/Bönebüttel:

Gemeinden Bönebüttel, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Tasdorf

Wahlkreis 13 Bokhorst-Wankendorf Ost:

Gemeinden Belau, Schillsdorf, Stolpe und die Gemeindewahlkreise 1 bis 3 der Gemeinde Wankendorf

Wahlkreis 14 Lütjenburg:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Stadt Lütjenburg

Wahlkreis 15 Amt Lütjenburg Ost:

Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Helmstorf, Högsdorf, Hohwacht, Kirchnüchel und Kletkamp

Wahlkreis 16 Amt Lütjenburg West:

Gemeinden Giekau, Hohenfelde, Klamp, Panker, Schwartbuck und Tröndel

Wahlkreis 17 Großer Plöner See:

Gemeinden Dersau, Dörnick, Grebin, Kalübbe, Lebrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt



Wahlkreis 18 Preetz-Land Ost:

Gemeinden Lehmkuhlen, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf und Gemeindewahlkreis 11 der Stadt Schwentinental

Wahlkreis 19 Preetz-Land West:

Gemeinden Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, und Warnau

Wahlkreis 20 Probstei Ost:

Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Fahren, Fiefbergen, Höhndorf, Köhn, Krokau, Krummbek, Prasdorf, Stakendorf, Stoltenberg und Wisch

Wahlkreis 21 Probstei West/Neuheikendorf:

Gemeinden Brodersdorf, Lutterbek, Passade, Probsteierhagen, Stein und Wendtorf sowie der Gemeindewahlkreis 5 der Gemeinde Heikendorf

Wahlkreis 22 (Schönberg):

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Gemeinde Schönberg

Wahlkreis 23 Laboe:

Gemeindewahlkreise 1 bis 5 der Gemeinde Ostseebad Laboe

Die Abgrenzung der Gemeindewahlkreise bitte ich den Bekanntmachungen der Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter zu entnehmen.

Die Wahlkreiseinteilung wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 GKWO bekannt gemacht.



Plön, den 30.09.2022

Kreis Plön
Die Landrätin
als Kreiswahlleiterin

gez.

Dr. Yvonne-Maria Wiegner
stv. Kreiswahlleiterin

-
- ⁱ vom 09. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 643), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 721);
- ⁱⁱ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430).